

SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 21.05.2019

Satzung in der Fassung vom 21.05.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)". Der Verein behält es sich vor, in der Öffentlichkeit auch die „Brands“ oder Markennamen „Forum Ökosoziale Marktwirtschaft“, „Forum Öko-Soziale Marktwirtschaft“, „Ökosoziales Forum (ÖSF)“, „Ecosocial Forum“, „Eco-Social Forum“, „Green Budget Germany (GBG)“ und „Green Budget Europe (GBE)“ zu führen.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Energie- und Rohstoffsektors, des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes in natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Hinsicht sowie klimapolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist insbesondere ein nachhaltiger Umgang mit öffentlichen Finanzen im Rahmen einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft sowie ein allgemein umweltfreundliches Verhalten. Für das Funktionieren einer solchen Marktwirtschaft ist die Internalisierung externer Effekte eine wesentliche Voraussetzung. So müssen Preise die ökologische, soziale und ökonomische Wahrheit widerspiegeln, begleitet von anderen Umweltpolitikinstrumenten.
2. Der Verein untersucht und erforscht die Grundlagen einer marktwirtschaftlichen und umweltgerechten Nutzung aller Energieträger und anderer Umweltgüter sowie ihres bestmöglichen Einsatzes durch Weiterentwicklung staatlicher Lenkungsinstrumente, insbesondere durch eine ökologische Ausrichtung des Steuersystems, aber auch durch die nationale und internationale Fortentwicklung der Wirtschaftsordnungen in Richtung einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Vorträge, Fachtagungen, Symposien und Workshops,
 - b) die Vergabe von Forschungsaufträgen; dabei ist sicherzustellen, dass die wesentlichen wissenschaftlichen Ergebnisse der Forschung nur durch den Verein verwertet werden dürfen,
 - b) die analytische Aufbereitung einschlägiger Informationen und Verfassen von und Mitwirkung an Studien,
 - c) die zeitnahe Veröffentlichung sämtlicher Forschungsergebnisse,
 - d) die Diskussion von Fachbeiträgen in den Medien und eigenen Veröffentlichungen,

- e) das Einwirken auf Gesetzgebung, öffentliche Meinungsbildung und relevante Institutionen.
 - f) die Durchführung von oder Beteiligung an entwicklungspolitischen Vorhaben, auch mit Partnerorganisationen in Zielländern.
4. Der Verein kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen.
 5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritter als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Namen des Vereins erfolgt.
 6. Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
 7. Der Verein ist überparteilich. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er stellt die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und seiner Forschungsergebnisse im Rahmen der allgemeinen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

1. Aktiv-Mitgliedern: Sie haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
2. Fördermitgliedern: Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren werden, aber auch Firmen, Verbände und sonstige Vereinigungen.
2. Über den schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
3. Gegen die Ablehnung kann durch einen beim Vorstand binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung einzureichenden schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. In besonderen Fällen können diese bei stimmberechtigten Mitgliedern bei besonderer Tätigkeit für das FÖS im Sinne dieser Satzung durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern bis zum 31. März eines Jahres an das FÖS zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf schriftlichen Antrag einer späteren Entrichtung des Beitrages zustimmen.
3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30. Juni ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entrichtung des fälligen Beitrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.
4. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und auf die Streichung sowie die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs in besonderen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in der Mahnung hingewiesen wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand und
- besondere Vertreter/innen (§ 30 BGB).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Vereins, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail Adresse, in Ausnahmefällen per Postversand an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift, einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen, sofern sie keine Mitglieder der Vereins sind, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil, sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Inhaltlich

- a) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrates;
- b) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- c) Beratung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung;

Wirtschaftlich

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten jährlichen Wirtschaftsplanes;
- f) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers;

Organisatorisch

- h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- i) Wahl von mindestens zwei (2) Rechnungsprüfern;
- j) Entlastung des Aufsichtsrates;
- k) Entlastung des Vorstandes;
- l) Änderung der Satzung;
- m) Änderung des Zwecks;
- n) Auflösung des Vereins;
- o) Auf schriftlichen Antrag Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Aktiv-Mitglied kann sein Stimmrecht vorab in Textform auf ein anderes anwesendes Aktiv- oder Fördermitglied übertragen. Mitglieder dürfen bei Abstimmungen maximal fünfzehn (15) abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes.
4. Satzungs- und Zweckänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 Prozent der anwesenden Stimmen (also anwesende plus durch Stimmübertragung vertretene Mitglieder).
5. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ihnen schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Eine Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald eine anwesende stimmberechtigte Person dies beantragt. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützen. Blockwahl ist zulässig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei (3) und maximal sieben (7) von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die gewählten Personen bestimmen dabei den Vorsitzenden und ein (1) bis zwei (2) stellvertretende Vorsitzende.
2. Dem Aufsichtsrat sollen Menschen angehören, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Abberufung von einzelnen oder allen Mitgliedern des Aufsichtsrates ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Mitgliederstimmen.
5. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

Inhaltlich

- a) Überwachung, Beratung und Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage jederzeitigen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten;
- b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- c) Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Projekten, die ausweislich der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen;
- d) Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Beratung der Jahresplanung;
- f) Erstellung eines eigenen Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;

Wirtschaftlich

- g) Beratung des Jahresabschlusses;
- h) Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;

Organisatorisch

- i) Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
- j) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand;
- k) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand;
- l) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vereins zu Beratern des Vorstandes oder Beauftragte des Aufsichtsrates ernennen.
- m) Der Aufsichtsrat kann entgeltlich tätige besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB zur verantwortlichen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten von Tätigkeitsbereichen des Vereins bestellen und abberufen. Weisungen an diese bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung des Aufsichtsrates; dies gilt nicht für Weisungen im Rahmen der Rechnungsprüfung nach § 18;
- n) Im Falle der Verhinderung des Vorstandes übernimmt die/der Aufsichtsratsvorsitzende gemäß § 16 Abs. 1 Nr. a die Vertretung des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB.

§ 14 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem (1) Vorsitzenden. Zusätzlich können bis zu zwei (2) stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und umzusetzen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, sofern und soweit nicht nach Gesetz oder

Vorschriften dieser Satzung und der nach § 13 zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm

- a) die Vereinsgeschäftsführung und die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB; der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen;
 - b) die Sicherung und Fortentwicklung des Vereins im Rahmen seiner Zwecke;
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen;
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und die Durchsicht des Jahresabschlusses durch einen Rechnungsprüfer;
 - e) die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan und des geprüften Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat;
 - f) Jahresabschluss und Jahresbericht sowie Jahresplanung und Wirtschaftsplan können jeweils zusammengefasst werden;
 - g) die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand stellt dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
3. Neben der Berücksichtigung der Zuständigkeiten von Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsordnung des Vorstandes hat der Vorstand – im Innenverhältnis – in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, sofern diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - b) Abgabe von Patronatserklärungen oder vergleichbarer Erklärungen;
 - c) Planung und Durchführung von Bauvorhaben;
 - d) Gründung, Erwerb, Übernahme oder Veräußerung anderer Rechtsträger oder Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Erwerb einer Beteiligung an diesen;
 - e) Sonstige Maßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte von grundlegender, insbesondere grundlegender politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein.

§ 17 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
3. Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand laufend über dessen Arbeit informiert zu werden, insbesondere vor allen wichtigen Maßnahmen, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt, vom Vorstand angehört zu werden, soweit dies zeitlich möglich ist.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im gesellschaftlichen Raum mitzutragen und bei der Umsetzung mitzuwirken.
5. Er besteht aus Menschen, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für eine Periode von zwei Jahren, die alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des FÖS und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Geschäftsführer und Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen ebenfalls nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit 80 Prozent der anwesenden Stimmen zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zum Zweck des Schutzes der Umwelt zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderungen in besonderen Fällen

Der Aufsichtsrat ist abweichend zu § 10 Nummer I der mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.5.2019 geänderten Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen redaktionellen Konkretisierungen bzw. Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung verlangt werden.